

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG

Allgemeine Hinweise zur Rückhaltung von verunreinigtem Löschwasser

Vorbemerkung

Es ist nicht möglich, in einem Merkblatt die bestehenden Regelungen zur Löschwasserrückhaltung, insbesondere auch zu deren Bemessung, umfassend darzulegen. Daher liegt in diesem Merkblatt der Schwerpunkt bei der zusammenfassenden Darstellung der Rechtslage und insbes. der bestehenden Ausnahmeregelungen. Betreiber von Anlagen nach § 62 WHG haben zu prüfen, ob die Ausnahmeregelungen nach der AwSV oder nach der LÖRüRL Anwendung finden. Sollte dies nicht der Fall sein, sind grundsätzlich Maßnahmen zur Löschwasser-Rückhaltung erforderlich. Für die Planung von Rückhalteeinrichtungen ist i.d.R. die Hinzuziehung einer fachkundigen Stelle und die Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle erforderlich.

Es gehört zu den Pflichten des Betreibers, den Nachweis zu erbringen, dass entweder

- ein Brand nicht entstehen oder verunreinigtes Löschwasser nicht anfallen kann oder
- eine Rückhaltung verunreinigten Löschwassers aufgrund sonstiger bestehender Ausnahmeregelungen nicht erforderlich ist oder
- eine Löschwasserrückhaltung vorhanden bzw. geplant und ausreichend bemessen ist.

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasser-Rückhalterichtlinie – LÖRüRL).

Die LÖRüRL wurde mit Erlass vom 22.06.1993 (Staatsanzeiger 29/1993 S. 1809) eingeführt. Es handelt sich hier um eine technische Baubestimmung und damit um eine allgemein anerkannte technische Regel nach Baurecht, welche nach § 3 Abs. 3 Hessische Bauordnung bei Errichtung und Betrieb baulicher Anlagen zu beachten ist.

Die LÖRüRL gilt für das Lagern wassergefährdender Stoffe.

Ausnahmeregelungen nach der LÖRüRL:

Löschwasser-Rückhalteinrichtungen sind nach Maßgabe der LÖRüRL in folgenden Fällen nicht erforderlich:

- Wenn wassergefährdende Stoffe der WGK 1 bis max. 100 t je Lagerabschnitt oder der WGK 2 bis max. 10 t je Lagerabschnitt oder der WGK 3 bis max. 1 t je Lagerabschnitt gelagert werden (Nr. 2.1). Die vg. Mengenschwellen grenzen gleichzeitig den Geltungsbereich der LÖRüRL ab.
- Lagerabschnitte mit einer zulässigen Lagermenge von max. 200 t von Stoffen der WGK 1, wenn die übrigen Anforderungen der LÖRüRL eingehalten werden. Die Ausnahmeregel gilt auch, wenn gleichzeitig Stoffe der WGK 2 mit einem Anteil von nicht mehr als 5% gelagert werden (Nr. 4.1.1).
- Lagerung ausschließlich nicht brennbarer Stoffe unverpackt oder so, dass die Verpackungen und/oder Lager-/Transporthilfsmittel (z. B. Paletten) nicht zur Brandausbreitung beitragen¹ und wenn die Bauteile des Lagers aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen² (Nr. 1.4).
- Wenn im Lager im Brandfall nicht mit Wasser, sondern ausschließlich mit Sonderlöschmitteln ohne Wasserzusatz gelöscht wird und wenn die Bauteile des Lagers aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen (Nr. 1.4).
- Lagerung von Calciumsulfat und Natriumchlorid (Nr. 1.5).

¹ Nicht zur Brandausbreitung tragen solche Verpackungen und Lager-/Transporthilfsmittel bei, die nichtbrennbar sind oder die nur schwer zur Entflammung gebracht werden können und dann nur bei anhaltender Wärmezufuhr mit geringer Geschwindigkeit weiterbrennen. Dabei ist das System aus Lagerhilfsmittel, Packmittel, Packungsform und Zuordnung der Packung zum Packgut zu beachten. Zur Brandausbreitung tragen z. B. nicht bei: Kannen und Kanister aus Metall, Glasflaschen, Metallgitterboxen, Blechcontainer; rieselfähige nichtbrennbare Stoffe in Kunststoff- oder Papiersäcken; anorganische Säuren und Laugen in Kunststoffbehältnissen.

² Stoffe, die nicht selbständig weiter brennen, wie z. B. wasserlösliche Farben mit Flammpunkt, jedoch ohne Brennpunkt, stehen hier nichtbrennbaren Stoffen gleich.

- Lagerung nicht brennbarer Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 m³, wenn die Behälter mit einem ausreichenden Auffangraum für das Lagermedium versehen sind (Nr. 7.1.1).
- Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind (Nr. 7.2.1).
- Doppelwandige Behälter aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 100 m³, die mit einem zugelassenen Leckanzeigergerät ausgerüstet sind (Nr. 7.2.1).

Hinweis: Nach Nr. 1.3 LÖRüRL kann von den Werten der Richtlinie abgewichen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis einer ausreichenden Löschwasser-Rückhaltung erbracht wird. Das Recht der Wasserbehörde, aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles weitergehende Forderungen zu stellen oder geringere Anforderungen zuzulassen, bleibt unberührt (§ 16 AwSV).

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.4.2017 (AwSV)

Die seit dem 1.8.2017 in Kraft befindliche AwSV fordert in § 20 AwSV, dass bei Brandereignissen austretende wassergefährdende Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zurückgehalten werden muss.

Die AwSV gilt grundsätzlich für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, neben Lagerbereichen also z.B. auch für Produktionsbereiche, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet oder gelagert werden.

Als a.a.R.d.T. gelten nach § 15 Abs. 1 AwSV insbes. die technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Allerdings existiert derzeit noch keine entsprechende technische Regel, nach der Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen bei den sonstigen Anlagen (außer Lageranlagen) geplant und ausgelegt werden können. Lediglich im Arbeitsblatt DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ finden sich unter Nr. 8.2 einige allgemeine Anforderungen zur Löschwasserrückhaltung.

Ausnahmeregelungen nach der AwSV

Nach § 20 Satz 2 AwSV gilt das Rückhaltegebot nach § 20 Satz 1 AwSV nicht für

- Heizölverbraucheranlagen und für
- Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist.

Nach Maßgabe von Ziffer 8.2 Abs. 6 der DWA-A 779 (= a.a.R.d.T.) ist eine Löschwasserrückhaltung ebenfalls nicht erforderlich für

- HBV- und AU-Anlagen mit Mengen an wassergefährdenden Stoffen unterhalb der Mengenschwellen nach Ziffer 2.1 der LÖRüRL.
-

Abschließender Hinweis

Es ist vorgesehen, die bestehenden wasserrechtlichen und baurechtlichen Regelungen zur Löschwasserrückhaltung zu ergänzen und in einem gemeinsamen Regelwerk zusammenzuführen.

In Hessen wurde in 2011 die Handlungsempfehlung

„Vollzug des Gebotes zur Rückhaltung verunreinigter Löschmittel im Brandfall“

eingeführt. Bis zum Vorliegen des o.g. gemeinsamen Regelwerkes kann diese Handlungsempfehlung bei der Planung/Auslegung von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen zur Orientierung herangezogen werden.